

Anlage 3

Erläuterungen zur Kalkulation der Entgelte für In-App-Angebote der Karlsruhe.App

Die Kalkulation der Preise für die In-App-Angebote der Karlsruhe.App erfolgte auf Vollkostenbasis. Aufgrund der Neuartigkeit der Leistung und der noch fehlenden Erfahrungswerte der Vorjahre, ist eine auf Ist-Kosten basierende Kalkulation nicht möglich.

Grundlage der Kalkulation bilden somit Plan-Ansätze des Teilhaushaltes 1700 im Rahmen der Haushaltsplanung 2022/2023, ergänzt um Schätzwerte, Hochrechnungen der Personalkosten sowie eine Periodisierung der einmaligen Vorlaufkosten.

Arten der Leistungen

Zunächst werden drei Arten von Leistungen zur Verfügung gestellt. Es können mehrere Leistungen gleichzeitig gebucht werden, ebenso mehrere Leistungen derselben Art.

- (1) Native-App-Verknüpfung: Die Native-App-Verknüpfung ist eine Verknüpfung zur App der buchenden Organisation
- (2) Web-App-Verknüpfung: Die Web-App-Verknüpfung ist eine Verknüpfung auf die Online-Präsenz (Webseite, Webanwendung oder App)
- (3) Channel: Channels sind Kommunikationskanäle, die von der buchenden Organisation selbst mit Inhalten befüllt werden. Ein elektronischer Zugang zur Befüllung der Inhalte („Content-Management-System“) wird gestellt.

Hinweise zur Ermittlung der Gesamtkosten

- (1) Auf Basis der tatsächlichen Personalkosten 2021 wurden die Personalkosten 2022 und 2023 hochgerechnet. Hinzu kamen Gemeinkostenzuschläge, welche sich aus den Planzyklen ergeben und auf die 1,5 Stellen für die Karlsruhe.App heruntergerechnet wurden.
- (2) Als Sachkosten wurden insbesondere das laufende Marketing, App-Anpassungen und das Serverhosting identifiziert und geschätzt.
- (3) Die dritte große Position umfasst die kalkulatorische Periodisierung der Vorlaufkosten der App ab April 2021. Das vorgelagerte Förderprojekt lief bis zum 31.03.2021. Damit begann ab dem 01.04.2021 die Initialisierungsphase der App.

Die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Kosten fließen in die Vollkostenrechnung mit ein. Fördermittel, die vom Land für den Zeitraum 01.04.2021 bis 30.11.2021 geflossen sind, wurden bei der Ermittlung der Gesamtkosten in Abzug gebracht.

Die Vorlaufkosten setzen sich aus den Kosten der initialen Werbekampagne sowie den Personalkosten der Produktmanagerinnen und Produktmanager zusammen. Eine Aktivierung der Kosten ist rechtlich ausgeschlossen, ebenso eine tatsächliche Rechnungsabgrenzung in die Folgejahre. Aufgrund von haushaltsrechtlichen Vorgaben sind diese Kosten aber in die Entgeltkalkulation einzubeziehen.

Würden die Initialisierungskosten vollständig in 2022 bei der Entgeltermittlung berücksichtigt, so ist - aufgrund deren Höhe von 301.875 EUR - davon auszugehen, dass In-App-Betreiber die angebotene Leistung nicht annehmen werden. Da ein offizieller Abschrieb im Ergebnishaushalt nicht möglich ist, werden die Initialisierungskosten als virtuelle Abschreibung in der Kalkulation auf eine Laufzeit von 5 Jahren umgelegt. Die Ermittlung des virtuell abzuschreibenden Betrages erfolgt mittels Nebenrechnung.

Bei dieser Vorgehensweise ergeben sich folgende Gesamtkosten für die Jahre 2022/2023:

2022:	267.196,00 EUR zzgl. 10.489,00 EUR Zentrale Gemeinkosten IT
2023:	268.907,19 EUR zzgl. 10.677,95 EUR Zentrale Gemeinkosten IT

Die zentralen Gemeinkosten der IT werden nur für die Preisermittlung der externen Anbieter berücksichtigt und werden deshalb an dieser Stelle separat ausgewiesen.

Darstellung der Verteilung der Gesamtkosten

Die Karlsruhe.App ist ein neues und zeitgemäßes digitales Angebot der Stadt für die Menschen in Karlsruhe. Der Produktlaunch fand am 16.12.2021 statt. Sie soll alle digitalen Leistungen der Stadtverwaltung mobil nutzbar und personalisierbar in einer App zur Verfügung stellen. Um die Attraktivität und damit die Nutzung zu erhöhen, sollen auch digitale Angebote der stadtnahen Gesellschaften, aber auch der Medien, privater Unternehmen und Vereine gebündelt bereitgestellt werden. Die Nutzung der App ist für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos; In-App-Betreiber zahlen grundsätzlich ein Entgelt.

Um eine solches Angebot mit der Stadt als Betreiberin auch kommunalrechtlich zu ermöglichen, wurde das Modell einer virtuellen öffentlichen Einrichtung entworfen. Diese wurde durch den Gemeinderat im Jahr 2021 gegründet. Damit ist die Stadt Betreiberin der App und verfolgt grundsätzlich keinerlei wirtschaftliches Interesse.

Ziele sind vielmehr

- ein zeitgemäßes digitales Angebot
- neuer direkter, ungefilterter Kommunikationskanal der Stadt
- digitale Souveränität (technisch unabhängig von anderen Social Media Plattformen)
- Datenschutz- und IT-Sicherheitskonformität
- Bündelung der städtischen App-Aktivitäten auf einer Plattform für wirtschaftlicheren Betrieb sowie Verbesserung der Auffindbarkeit (zukünftiger) städtischer Apps

- gemeinsames koordiniertes Marketing und damit Investitionsschutz

Ein Großteil der App generiert damit einen deutlichen Mehrwert für alle Dienststellen der Stadt, ähnlich der Bereitstellung der Homepage karlsruhe.de. Der Internetauftritt der Stadt, die App KA-Feedback sowie weitere Bürgerdienste werden bereits vollständig über ZGK E-Government abgerechnet. Durch das reine Vorhalten der Karlsruhe.App wird in einem ersten Schritt die Voraussetzung geschaffen, um städtische App-Aktivitäten zu bündeln. So soll beispielsweise KA-Feedback zukünftig in die Karlsruhe.App integriert werden. Eine Verrechnung der Kosten dieses allgemeinen Mehrwerts der Stadt Karlsruhe auf die In-App-Betreiber soll nicht erfolgen.

Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation 50 % der Gesamtkosten der Karlsruhe.App als **Zentrale Gemeinkosten (E-Government)** veranschlagt. Aufgrund der Neuartigkeit der App sowie des Fixkostencharakters der Gesamtkosten kann die Ermittlung des prozentualen ZGK-Anteils der App lediglich in Form einer Schätzung erfolgen.

Die restlichen 50 % der Gesamtkosten werden leistungsabhängig auf nutzende Dienststellen (per interner Leistungsverrechnung) sowie In-App-Anbieter aufgeteilt. Die In-App-Anbieter setzen sich wiederum aus Zahlern (z. B. Unternehmen) sowie Nicht-Zahlern (gemeinnützige Vereine) zusammen.

Gemeinnützige Vereine sind von der Erhebung eines Entgeltes gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2021 freigestellt. Dies wurde bei der Ermittlung des Kostenanteils der Externen berücksichtigt. Hierfür anfallende Kosten verbleiben bei der Stadt Karlsruhe und werden nicht weiter verrechnet.

Details, um welche Beträge es sich jeweils handelt, können Anlage 4 entnommen werden.

Leistungsabhängige Verteilung der Gesamtkosten nach Abzug des ZGK-Anteils

Die verbliebenen 50 % der Gesamtkosten werden anhand der geschätzten Stückzahlen auf die drei o. g. Leistungen und auf die drei Kundenbereiche aufgeteilt:

- (1) Interne Leistungsverrechnung (ILV)
- (2) Externe Abnehmer – Zahler (bspw. Unternehmen)
- (3) Externe Abnehmer – Nicht-Zahler (gemeinnützige Vereine)

Dabei verursacht die Bereitstellung der Channels voraussichtlich den höheren Koordinationsaufwand bei der Stadt. Bei der Ermittlung der anteiligen Kosten wird daher für Channels ein Gewichtungsfaktor von 2,0 angesetzt.

Native- und Web-Apps haben jeweils einen Gewichtungsfaktor von 1,0.

Die Kosten jeder Abnehmer-/Leistungskombination werden durch die geschätzte Stückzahl geteilt, um die Stückkosten der jeweiligen Leistungen zu ermitteln. Für Externe ergeben sich bei dieser Vorgehensweise jeweils dieselben Stückkosten je Leistung.

Die Stückkosten im ILV Bereich sind etwas geringer, da bei der IT anfallende ZGK-Aufwendungen ausschließlich auf die externen Produkte weiterverrechnet werden dürfen.

Sowohl die Stückzahlen der internen als auch der externen Abnehmer können dabei nur geschätzt werden. Erfahrungswerte liegen nicht vor, auch hängt die tatsächliche Nachfrage wiederum von der Höhe der Preise ab.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Stückzahlen sowie der daraus resultierenden Selbstkosten, Preise und Nettoentgelte finden sich ausführlich in Anlage 5 sowie in komprimierter Form in Anlage 4.

Stufenweise Erhöhung der zu berücksichtigten Kosten

Zu hohe Preise haben - insbesondere in der Einführungsphase - eine abschreckende Wirkung auf potenzielle In-App-Betreiber. Eine einhundertprozentige Kostendeckung ist grundsätzlich erstrebenswert, führt jedoch zu stark erhöhten Preisen. Einige Interessenten haben in ersten Vorgesprächen bereits signalisiert, dass sie nicht bereit wären, monatliche Entgelte oberhalb gewisser Werte zu zahlen. Gerade in der Einführungsphase muss eine hohe Anzahl von Anbietern akquiriert werden. Andernfalls fehlen auch mittel- bis langfristig die nötigen Stückzahlen, um die Entgelte bei steigender Kostendeckung auf einem angemessenen Niveau zu halten.

Um anfangs attraktive Preise bieten zu können, werden in 2022 nur 50 % der Selbstkosten für die Preisermittlung herangezogen. Im Jahr 2023 steigt der Anteil auf 60 %.

Ziel ist es, spätestens ab 2027 über alle Kundenbereiche hinweg (interne sowie externe Abnehmer und ZGK) eine einhundertprozentige Kostendeckung zu erreichen. In Abhängigkeit der tatsächlichen Nachfrage ist die volle Kostendeckung zu einem früheren Zeitpunkt denkbar. Durch laufendes Marketing, welches den Bekanntheitsgrad sowie die Akzeptanz der App - und somit deren Attraktivität für In-App-Anbieter - erhöhen soll, wird versucht, bereits früher die vollständige Kostendeckung zu realisieren.

Für 2024 wird es eine erneute Kalkulation auf Basis der Ist-Zahlen 2022 geben. Hier liegen dann erste Erfahrungen bezüglich der tatsächlichen Kosten sowie der Stückzahlen vor.

Um einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, sollen bei Vertragsabschluss innerhalb des ersten Halbjahres 2022 für zahlende Externe zudem **die ersten sechs Monate kostenlos** sein. Die tatsächliche Kostendeckung liegt für Externe deshalb mit knapp 25 % in 2022 zunächst unterhalb des zugrundeliegenden Kostenanteils i. H. v. 50 %. Ab 2023 entspricht der Ziel-Kostendeckungsgrad dem Anteil der berücksichtigten Kosten (s. Anlage 4).

Für städtische Dienststellen beträgt der Ziel-Kostendeckungsgrad stets 100 %, eine stadtinterne Bezuschussung findet demnach nicht statt. Auch sind hier keine kostenlosen Probemonate vorgesehen.

Preisübersicht

Auf Basis der o.g. Vorgehensweise ergeben sich nach Auf-/Abrundung der ermittelten Werte folgende **monatliche Nettopreise** der In-App-Leistungen für zahlende In-App-Anbieter:

In-App-Leistung	Nettopreis 2022	Nettopreis 2023
Channels	63,00 €	67,00 €
Web-Apps	32,00 €	34,00 €
Native Apps	32,00 €	34,00 €

Die Preise sind je angebotener Leistung zu zahlen. Anbietende können mehrere Leistungen derselben Art in Anspruch nehmen, für jede Einzelne ist dabei das oben aufgeführte Entgelt zu entrichten.